

BEBAUUNGSPLAN NR. 12
“SOLARPARK FAHRBINDE“
DER
GEMEINDE RASTOW
ORTSTEIL FAHRBINDE

FFH-VORPRÜFUNG FÜR DAS
EU-VOGELSCHUTZGEBIET DE 2535-402
“LEWITZ“

FEBRUAR 2024

Auftraggeber: **IGP Ingenieur-Gesellschaft-Perleberg UG**

Verfasser: **WLW Landschaftsarchitekten + Biologen**

Wellnitz Rasch-Wellnitz Gröger BWK/SRL/VDI
Freie Landschaftsarchitekten und Diplom-Biologe
19288 Ludwigslust, Neustädter Str. 32a

Tel. 03874/620 490, Fax 03874/620 491, email: lwl@wlw-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Silvio Hoop

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2 ÜBERSICHT ÜBER DAS EU-VOGELSCHUTZGEBIET DE 2535-402 "LEWITZ"	3
2.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	3
2.1.1 Überblick über die Zielarten des Schutzgebietes	3
2.1.2 Maßgebliche Gebietsbestandteile des Schutzgebiets	5
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE	13
3.1 Übersicht über das Vorhaben	13
3.2 Wesentliche Auswirkungen	14
4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	15
4.1 Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen	15
4.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie	16
4.2.1 Vogelarten der Binnengewässer	16
4.2.2 Vogelarten der Moore und Verlandungszonen	16
4.2.3 Vogelarten des Offenlandes, der Hecken und Gehölze	17
4.2.4 Vogelarten der Wälder	17
4.2.5 Großvogelarten	18
5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE	19
6 FAZIT	19
7 QUELLENVERZEICHNIS	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Liste der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2535-402 „Lewitz“ (gem. aktualisierten SDB vom Mai 2017)	4
Tabelle 2: Maßgebliche Gebietsbestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE 2535-402 "Lewitz" gemäß VSGLVO M-V	5

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des B-Planes und des EU-Vogelschutzgebietes DE 2535-402	2
---	---

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) in der Gemeinde Rastow, nahe der Ortslage Fahrbinde. Investor ist die „Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG“. Der B-Plan zur PV-FFA hat eine Gesamtgröße von ca. 21,6 ha.

Das Büro WLW Landschaftsarchitekten + Biologen wurde im Juli 2021 mit der Erstellung des Umweltberichtes einschließlich Faunistischer Untersuchungen, Artenschutzfachbeitrag und FFH-Vorprüfung beauftragt.

Die vorliegende FFH-Vorprüfung wird für das europäische Vogelschutzgebiet SPA (Special Protection Area) DE 2535-402 „Lewitz“ aufgestellt.

Charakteristisch für das EU-Vogelschutzgebiet ist die großflächige Fischteichlandschaft inmitten einer weiträumigen Weide-Ackerlandschaft mit Gehölzgruppen und großem Waldkomplex im Randbereich (*Standard-Datenbogen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vom EU-Vogelschutzgebiet DE 2535-402 „Lewitz“ mit Stand der Aktualisierung vom Mai 2017*).

Das EU-Vogelschutzgebiet besitzt ein Schwerpunktorkommen rastender nordischer Gastvögel wie Zwergschwan, Bläss- und Saatgrans sowie von Goldregenpfeifer und Kiebitz sowie ein großes Spektrum an Brutvögeln der Feuchtbiopte wie Rohrdommel und Fischadler sowie alter Laubwälder wie Mittelspecht (ebd.).

Der Standort der PV-FFA liegt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 2535-402 „Lewitz“. Das EU-Vogelschutzgebiet erstreckt sich im Wesentlichen östlich der PV-FFA und der Bundesautobahn 14. Der westlich des Solarparks verlaufende Wirtschaftsweg bildet gleichzeitig die westliche Grenze des EU-Vogelschutzgebietes.

Durch die Lage der PV-FFA, innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 2535-402 „Lewitz“, unterliegt es der Prüfpflicht auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und der Schutzzwecke des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34 BNatSchG.

Die genaue Lage des B-Planes und des EU-Vogelschutzgebietes DE 2535-402 „Lewitz“ sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

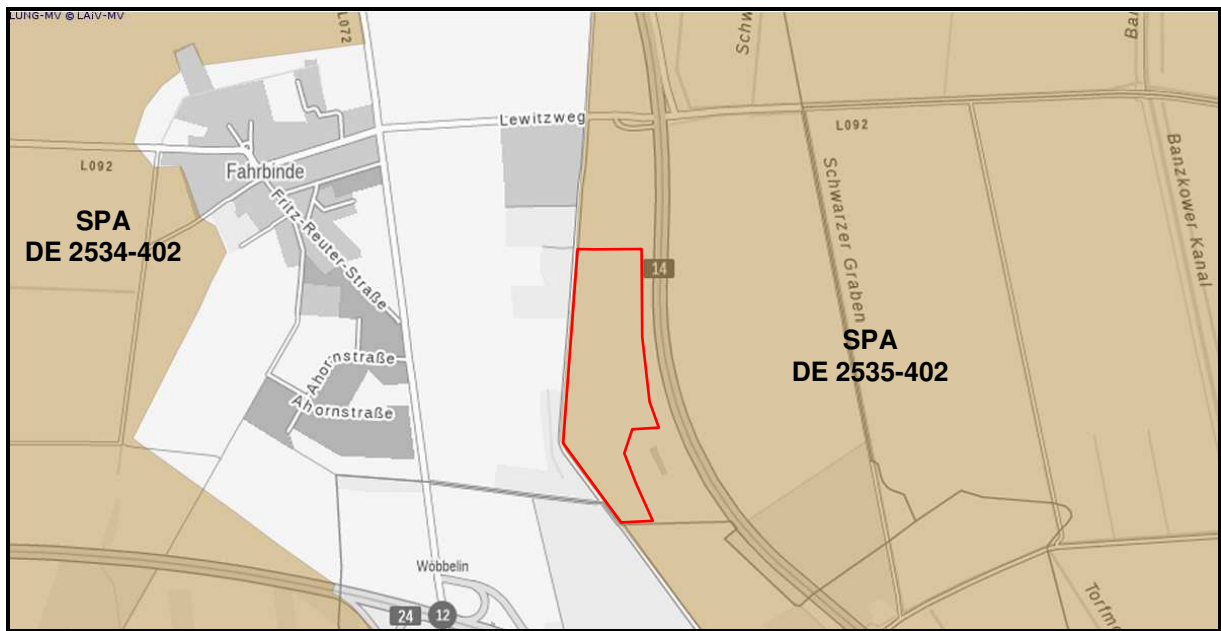


Abb. 1: Lage des B-Planes und des EU-Vogelschutzgebietes DE 2535-402

In der vorliegenden FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich; das Vorhaben ist zulässig. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, d. h. bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Nach Artikel 6, Abs. 2 FFH-RL sind geeignete Maßnahmen zu treffen, „um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.“

Nach § 7, Abs. 1 (9) BNatSchG stellen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I und Art. 4 Abs. 2 aufgeführten Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie (VSRL) und deren Lebensräume generell die Erhaltungsziele eines EU-Vogelschutzgebietes dar.

Bei den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen eines Natura-2000-Gebietes handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist, die wiederum als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes festgelegt worden sind. Beispielsweise können das sein: bestimmte Landschaftsstrukturen, Pufferzonen zu angrenzenden bewirtschafteten Flächen, allgemeine Strukturmerkmale wie z. B. die Unzerschnittenheit eines Gebietes.

Der günstige Erhaltungszustand einer Vogelart lässt sich anhand des Erhaltungsgrades der Funktionen und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der für die Art wichtigen Habitats-elemente abschätzen.

2 ÜBERSICHT ÜBER DAS EU-VOGELSCHUTZGEBIET DE 2535-402 "LEWITZ"

2.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2535-402 "Lewitz" befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim und umfasst eine Fläche von 16.477,00 ha. Der Standard-Datenbogen wurde im Januar 2008 erstellt und 2017 aktualisiert.

Charakteristisch für das EU-Vogelschutzgebiet ist die großflächige Fischteichlandschaft inmitten einer weiträumigen Weide-Ackerlandschaft mit Gehölzgruppen und großem Waldkomplex im Randbereich (*SDB vom EU-Vogelschutzgebiet DE 2535-402 „Lewitz“*).

Das Gebiet ist schutzwürdig als Rastgebiet für nordische Gastvögel, insbesondere Zwergschwan, Bläss- und Saatgans sowie Goldregenpfeifer und Kiebitz sowie als Brutgebiet für Brutvögel der Feuchtgebiete wie Rohrdommel und Fischadler sowie alter Laubwälder wie den Mittelspecht.

2.1.1 Überblick über die Zielarten des Schutzgebietes

Folgende Zielarten sind im Standard-Datenbogen (SDB) des Vogelschutzgebietes enthalten:

Tabelle 1: Liste der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2535-402 „Lewitz“ (gem. aktualisierten SDB vom Mai 2017)

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie		
Name	Brütend	Auf dem Durchzug
Eisvogel	~ 10 Brutpaare	
Fischadler	= 8 Brutpaare	~ 20 Individuen
Goldregenpfeifer		~ 8.000 Individuen
Kranich	~ 4 Brutpaare	
Mittelspecht	~ 7 Brutpaare	
Neuntöter	~ 20 Brutpaare	
Ortolan	~ 18 Brutpaare	
Rohrdommel	~ 4 Brutpaare	
Rohrweihe	~ 12 Brutpaare	
Rotmilan	~ 3 Brutpaare	
Schwarzmilan	~ 1 Brutpaar	
Schwarzspecht	~ 20 Brutpaare	
Seeadler	= 2 Brutpaare	< 30 Individuen
Singschwan		< 650 Individuen
Sperbergrasmücke	~ 1 Brutpaar	
Tüpfelsumpfhuhn	~ 2 Brutpaare	
Wachtelkönig	~ 1 Brutpaar	
Weißstorch	= 13 Brutpaare	
Zwergschnäpper	~ 1 Brutpaar	
Zwergschwan		~ 600 Individuen
Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind		
Name	Brütend	Auf dem Durchzug
Blässgans		~ 40.000 Individuen
Großer Brachvogel	~ 3 Brutpaare	
Kiebitz		~ 25.000 Individuen
Saatgans		~ 10.000 Individuen
Schnatterente	~ 10 Brutpaare	~ 2.000 Individuen
Tafelente	~ 15 Brutpaare	< 3.650 Individuen
Uferschnepfe	~ 3 Brutpaare	
~ ca. (Schätzungen), = genaue Zählung		

Für die aufgeführten Arten liegen keine Daten über ihre Verbreitung im EU-Vogelschutzgebiet DE 2535-402 „Lewitz“ vor.

2.1.2 Maßgebliche Gebietsbestandteile des Schutzgebiets

In der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V vom 12.07.2011) werden die maßgeblichen Bestandteile der einzelnen SPA-Gebiete aufgeführt. Das Erhaltungsziel des jeweiligen Schutzgebietes ist nach § 4 der Verordnung: „die *Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes*“.

Zu den maßgeblichen Bestandteilen zählen alle Ausprägungen, die von den Vogelarten beansprucht werden, auch wenn sie sich gegenwärtig nicht in einem günstigen Zustand befinden.

Die in der VSGLVO M-V genannten maßgeblichen Bestandteile für das SPA DE2535-402 werden nachfolgend aufgelistet. Zur besseren Übersichtlichkeit sind die Arten nach den Haupteinheiten der Lebensraumtypen in Anlehnung an FLADE (1994) gegliedert, wobei bei manchen Arten auch eine Zuordnung zu mehreren Gruppen möglich ist.

Tabelle 2: Maßgebliche Gebietsbestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE 2535-402 "Lewitz" gemäß VSGLVO M-V

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Vogelarten der Binnengewässer			
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		- Gewässer mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) - sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen)	fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		- mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		- Gewässer mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, - sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe)	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) - sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit struktureicher	störungsarme Flachwasserbereiche von Seen, Teichen, Flüssen sowie

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	renaturierte Polder
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>		- Störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme Äsungsflächen in der offenen Kulturlandschaft
Vogelarten der Moore und Verlandungszonen			
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		- große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlickflächen (auch Schlafplatz)
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Grünland und seichte Uferbereiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	
Rohrdommel	<i>Circus aeruginosus</i>	- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	weiträumig offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit angepasster Bewirtschaftung, kurzgrasigen Bereichen und lückiger Vegetation, Büten sowie schlammigen Nassstellen oder Gewässeruferrand und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Vogelarten des Offenlandes, der Hecken und Gehölze			
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		- große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlickflächen (auch Schlafplatz)
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
			fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Grünland und seichte Uferbereiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	- Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütterlückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) und - angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsch und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	weiträumig offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit angepasster Bewirtschaftung, kurzgrasigen Bereichen und lückiger Vegetation, Büten sowie schlammigen Nassstellen oder	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		Gewässerufern und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Vogelarten der Wälder			
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	
Vogelarten der Großvogellebensräume			
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe)	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	

Die Lebensraumelemente die, neben den Zielarten, die wesentlichen Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes darstellen, können für die einzelnen Haupteinheiten der Lebensraumtypen wie folgt zusammengefasst werden:

Vogelarten der Binnengewässer:

1. Erhaltung möglichst störungsarmer, naturnaher und strukturreicher Gewässer sowie der natürlichen Gewässerdynamik.

Vogelarten der Moore und Verlandungszonen

1. Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe, Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte
2. Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Wasserspiegelstandes, der nur natürlichen und nicht anthropogen bedingten Schwankungen unterworfen ist.

Vogelarten des Offenlandes, der Hecken und Gehölze

1. Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Landschaftsbereiche
2. Erhaltung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (Sölle, Wegraine, Alleen, Baumgruppen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen, Gebüsche) für Arten der halboffenen Landschaft
3. Erhaltung von extensiv genutzten (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) für Arten des Offenlandes.
4. Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen.

Vogelarten der Wälder

1. Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen, reich strukturierten Wäldern mit hohen Altholzanteilen

Vogelarten der Großvogellebensräume

1. Erhaltung möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)
1. Erhaltung von fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe

2. Erhaltung von störungsarmen Wäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)
3. Erhaltung von Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)

Im Zuge der Brutvogelkartierung (März bis Juni 2022) wurden von den genannten Arten im Untersuchungsgebiet der Weißstorch, der Rot- und Schwarzmilan sowie der Kranich als Nahrungsgäste bzw. seltene Durchzügler erfasst.

Der nächstgelegene Brutplatz des Weißstorchs befindet sich in der Ortslage Fahrbinde in ca. 1,2 km Entfernung zur PV-FFA. Der nächstliegende Rotmilan-Horst wurde in einer dem Untersuchungsgebiet angrenzenden Waldfläche, nahe der BAB 14 erfasst. Der Abstand des Horstes zum Baufeld bzw. zur PV-Anlage beträgt ca. 600 m.

Für die übrigen in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Arten liegen keine Daten über ihre Verbreitung im EU-Vogelschutzgebiet DE 2535-402 "Lewitz" vor. Auf der Grundlage ihrer Lebensraumansprüche gemäß Tabelle 2 werden in Kap. 4 eine Abschätzung zum potenziellen Vorkommen im Wirkbereich des Bauvorhabens sowie die Möglichkeit von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes vorgenommen.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE

3.1 Übersicht über das Vorhaben

Durch die Aufstellung des B-Planes soll die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden. Innerhalb des Baufeldes sollen Modultische mit Photovoltaikmodulen in parallelen Reihen installiert werden. Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von geramten Erdpfählen, ohne Fundamente. Zaunpfähle werden ebenfalls gerammt und ohne Fundamente hergestellt. Lediglich die Pfähle von Zauntoren als „Träger“ der Tore werden einbetoniert. Die erforderlichen Wege innerhalb der Anlage werden mit Schotter befestigt (Teilversiegelung). Eine großflächige Bodenversiegelung findet nicht statt. Die wichtigsten Bodenfunktionen bleiben erhalten. Auch das Verlegen der Erdkabel für den Anschluss ans Versorgungsnetz wird in offener Bauweise mit sofortiger Verfüllung des Kabelgrabens ausgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich im Außenbereich auf die Flurstücke 340, 341, 342, 343/1, 343/2, 343/3, 343/4 und 390 der Flur 2 in der Gemarkung Fahrbinde und umfasst eine Fläche von ca. 21,6 ha.

Die Erschließung ist über eine Zufahrt, ausgehend von dem im Westen verlaufenden Wirtschaftsweg, gesichert.

Die Grundflächenzahl (GRZ) im Plangebiet wird auf 0,5 festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt¹. Ausgenommen davon sind Brandwände, die bis zu einer Höhe von 5,0 m über Geländeoberkante zulässig sind. Die Bodenfreiheit unterhalb der Solarmodule muss mindestens 0,80 m betragen.

Die PV-FFA im B-Plan beträgt ca. 9,3 ha. Der größte Anteil im B-Plangebiet (ca. 12,25 ha) werden als Grünflächen ausgewiesen. Kleinflächig kommen befestigte Zufahrten hinzu (ca. 0,05 ha).

3.2 Wesentliche Auswirkungen

Bauphase:

Baubedingt kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen, den Baustellenverkehr, die Einrichtung und den Betrieb von Baustelleneinrichtungsflächen sowie das Befahren von Flächen zu vorübergehenden, zusätzlichen Staub-, Lärm- und Schadstoffemissionen, optischen Reizen, Erschütterungen, Flächeninanspruchnahmen und Verdichtungen.

Relevante Wirkprozesse ergeben sich, neben dem Verlust an Brut- und Nahrungsraum, in Abhängigkeit von der artspezifischen Störanfälligkeit, insbesondere durch optische und akustische Störungen sowie die Anwesenheit des Menschen.

Im Unterschied zum Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind (RECK ET AL. 2001). Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten ist möglich.

Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Störungen rastender Vögel durch sich annähernde Personen und bewegliche Objekte sind bis in eine Entfernung von 400 - 500 m nachgewiesen worden (KOEPPF et al. 1986).

Im unmittelbaren Umfeld der PV-FFA besteht jedoch bereits eine Vorbelastung durch den Straßenverkehr, Lärm- und Lichtemissionen sowie menschliche Anwesenheit (*durch die BAB 14, landwirtschaftliche Produktionsanlagen und Bewirtschaftung der Flächen*), so dass man von suboptimalen Lebensräumen für die Zielarten ausgehen kann. Das Vorkommen scheuer und seltener bzw. gefährdeter Arten kann weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem beschränken sich die o. g. Wirkungen auf die Tagesstunden sowie die Dauer der Baumaßnahme. Aufgrund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase sowie die Tatsache dass die Flächen nahe der BAB 14 keinen bevorzugten Lebensraum darstellen, sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für die meisten Zielarten zu erwarten.

¹ Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO vom Höchstmaß der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes für Kameramasten zulässig. Damit kann eine Überwachung der Anlage zur Vorbeugung z.B. gegen Vandalismus und Diebstahl sichergestellt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Durch die PV-FFA kommt es zu einer langfristigen Überbauung und einer Beeinträchtigung von Flächennutzungen durch PV-Module und Nebenanlagen die zu einem direkten Habitatverlust oder zu einem Funktionsverlust der Flächen (z. B. Reviere oder Nahrungs- und Rastgebiete) führen können.

Die Funktion der Grünlandflächen als Nahrungshabitat für einzelne Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2535-402 "Lewitz" ist durch die BAB 14 bereits stark eingeschränkt. Bruthabitate von Zielarten des EU Vogelschutzgebietes sowie wichtige Rastflächen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Betriebsphase:

Wirkungen, die betriebsbedingt verursacht werden, können temporär oder dauerhaft sein und sind abhängig von der Art und der Menge der jeweiligen Belastungen durch die Anlage. Gemeint sind hier in erster Linie optische Reize durch die Anwesenheit des Menschen in der Anlage zur Wartungs- und Pflegearbeiten sowie optische Reize die von den Modultischen selbst ausgehen.

Wobei Scheuwirkungen infolge optischer Reize oder Lärm durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten sind, da die vorkommenden Zielarten als wenig störanfällig gelten. Zudem sind bei den vorkommenden Vogelarten von Gewöhnungseffekten auszugehen. Der Betrieb der Anlage läuft ohne Lärm ab. Störungen durch den Menschen treten höchst selten auf, allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage, und dann auch nur von kurzer Dauer.

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN

4.1 Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Die Einstufung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens und ist einzelfallbezogen zu ermitteln. Aufgabe einer FFH-Vorprüfung ist es, mögliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Eine Unterscheidung der Intensität möglicher Beeinträchtigungen ist Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann nur dann verzichtet werden, wenn das Ergebnis der FFH-Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben zu keinen bzw. zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele durch das Bauvorhaben selbst bzw. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten führt (BMVBW 2004).

Der Verlust eines Brutplatzes ist zwar für das betroffene Paar schwerwiegend – das damit jedoch der Bestand der Art im Schutzgebiet und damit die Funktion des Schutzgebietes innerhalb von Natura 2000 erheblich beeinträchtigt wird – muss daraus nicht zwangsläufig folgen. Sofern geeignete Ausweichbiotope zur Verfügung stehen (z.B. extensives Grünland für Offenlandbrüter wie den Kiebitz), und sich der günstige Erhaltungszustand der Art durch das Vorhaben nicht verschlechtert, kann von einer offensichtlich nicht erheblichen (geringen) Beeinträchtigung ausgegangen werden. Andererseits sind nicht auszuschließende Störungen von empfindlichen Arten mit geringer Brutdichte

im Vogelschutzgebiet, wie z.B. Großer Brachvogel und Wachtelkönig, als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Das Vorhaben liegt im Wirkungsbereich der BAB 14, d.h. an einem bereits vorbelasteten Standort. Der B-Plan hat eine Gesamtgröße von 21,6 ha, wobei davon nur 9,3 ha mit Photovoltaikmodulen überbaut werden. Der überwiegende Teil des B-Planes wird als „Grünfläche“ gesichert und für den Weißstorch aufgewertet. Der B-Plan und die PV-FFA ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes.

Die Beeinträchtigungen, die von dem Vorhaben ausgehen und möglicherweise die Erhaltungsziele des Schutzgebietes beeinträchtigen können, beschränken sich im Wesentlichen auf den Verlust von Nahrungsflächen. Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht erheblich und führen zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszielen bzw. der Zielarten im EU-Vogelschutzgebiet.

4.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die nachfolgende Abschätzung einer möglichen Betroffenheit der Zielarten sowie der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben erfolgt entsprechend der in Tabelle 2 vorgenommenen Gliederung, bei der die Arten den Haupteinheiten der Brutvogelgemeinschaften nach FLADE (1994) zugeordnet werden.

4.2.1 Vogelarten der Binnengewässer

Durch das Vorhaben werden keine aquatischen Lebensräume und sonstige Lebensraumelemente der betroffenen Arten in Anspruch genommen. Auch werden keine großräumigen, bisher ungestörten Rastflächen zerschnitten. D.h. keine der zu dieser Gruppe zählenden Vogelart ist durch das Vorhaben direkt betroffen und es bestehen für diese Vogelgilde keine Beeinträchtigungen der Brutplätze sowie der in Tabelle 2 aufgeführten schützenswerten Lebensraumelemente. Zielarten des Schutzgebietes aus dieser Gilde wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelarten der Binnengewässer und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes für diese Gruppe kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.2 Vogelarten der Moore und Verlandungszonen

Die essenziellen Lebensraumelemente der Arten dieser Gruppe sind ungestörte Feuchtkomplexe wie Nasswiesen, Röhrichte oder Seggenriede sowie Verlandungszonen von Gewässern. Geeignete ungestörte Lebensräume mit feuchtem Grünland in Verbindung zu Gewässern mit ausgedehnten Verlandungszonen und Schlamm- bzw. Schlickflächen befinden sich östlich der BAB 14 zwischen Friedrichsmoor, Garwitz und Spornitz.

Durch das Vorhaben werden keine derartigen Lebensraumstrukturen beansprucht oder neu beeinträchtigt. Zielarten des Schutzgebietes aus dieser Gilde wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Der Kranich wurde im Bereich der Vorhabenfläche nur sporadisch während des Vogelzuges beobachtet. Das B-Plangebiet spielt für den Kranich, auch aufgrund der Störungen durch die BAB 14, keine besondere Rolle.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelarten der Moore und Verlandungszonen und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes für diese Gruppe kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.3 Vogelarten des Offenlandes, der Hecken und Gehölze

Die Arten in dieser Gruppe haben zum Teil recht unterschiedliche Lebensraumansprüche. Während Neuntöter und Ortolan halboffene Feldfluren mit einem hohen Anteil an naturnahen Begleitbiotopen (Alleen, Baumgruppen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen sowie Gebüsche, Waldränder oder Obstbaumbestände) bevorzugen, sind für Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Wachtelkönig offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere ausgedehnte, störungsarme Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen mit unterschiedlichen Feuchtegraden) mit eingestreuten oder angrenzenden Röhrichen und Hochstaudenfluren oder auch Uferbereiche von Gewässern (Uferschnepfe) bedeutsam. Die bevorzugten Lebensräume der Sperbergrasmücke sind feuchte Brachen und Sukzessionsflächen.

Zielarten des Schutzgebietes aus dieser Gilde wurden bis auf den Neuntöter im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Für die meisten Vogelarten dieser Gilde ist die Ungestörtheit aufgrund der nahe gelegenen BAB 14 nicht gegeben. Das Vorhaben liegt auf intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen im Randbereich des EU-Vogelschutzgebietes. Diese Flächen liegen im Wirkungsbereich der BAB 14 in einem bereits stark beeinträchtigten Freiraum.

Die überbaute Fläche (Modulfläche = Sondergebiet) liegt im Offenland auf bewirtschaftete Grünlandflächen. Sämtliche Hecken- und Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden innerhalb des B-Planes durch Festsetzungen gesichert. Das eine Brutrevier des Neuntöters liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder durch den Betrieb der Anlage sind bei dem Neuntöter nicht zu erwarten, da von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem gehen von der Anlage kaum Wirkungen aus, so läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer und weit außerhalb der Fluchtdistanz der meisten Kleinvögel wie auch dem Neuntöter auf. Relevante negative Auswirkungen durch Baustellenlärm und baubedingte Tätigkeiten sind bei der vergleichweisen störungsunempfindlichen Vogelart nicht anzunehmen. Die Arbeiten finden in einem Abstand von mindestens 100 m zu den westlichen Heckenstrukturen, des dortigen Neuntöter-Revieres statt. Mit den festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind Beeinträchtigungen des Neuntöters und seiner Lebensräume nicht abzuleiten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelarten des Offenlandes, der Hecken und Gehölze und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes für diese Gruppe kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.4 Vogelarten der Wälder

Die Arten Mittel- und Schwarzspecht sowie Zwergschnäpper bevorzugen als Lebensraum alte, naturnahe Laubmischwälder (hoher Eichenanteil) mit hohem Anteil an stehendem Totholz sowie Rotbuchen im Zerfallsstadium. Das Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sowie im näheren Umfeld ist unwahrscheinlich, da derartige Strukturen fehlen bzw. hier nicht vorkommen. Zielarten des Schutzgebietes aus dieser Gilde wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelarten der Wälder und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes für diese Gruppe kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.5 Großvogelarten

Im Zuge der Brutvogelkartierung (März bis Juni 2022) wurden von den genannten Arten im Untersuchungsgebiet der Weißstorch, der Rot- und Schwarzmilan sowie der Kranich als Nahrungsgäste bzw. seltene Durchzügler erfasst.

Der nächstgelegene Brutplatz des Weißstorchs befindet sich in der Ortslage Fahrbinde in ca. 1,2 km Entfernung zur PV-FFA. Der nächstliegende Rotmilan-Horst wurde in einer dem Untersuchungsgebiet angrenzenden Waldfläche, nahe der BAB 14 erfasst. Der Abstand des Horstes zum Baufeld bzw. zur PV-Anlage beträgt ca. 600 m.

Der Kranich wurde gelegentlich auf dem Zug beobachtet. Er ist kein Brutvogel des Untersuchungsgebietes. Das UG ist kein besonderes Rastgebiet der Art.

Der Schwarzmilan ist ein seltener Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Er brütet nicht im Untersuchungsgebiet sowie im Umfeld des Untersuchungsgebietes. Das Untersuchungsgebiet ist kein besonderes Nahrungsgebiet der Art.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Weißstorch nicht zu erwarten, da der Weißstorch als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf. Sodass das umliegende Grünland weiterhin zu Nahrungssuche genutzt werden kann. Baubedingte temporäre Störungen im Zuge der Nahrungssuche sind, da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind, es sich bei dem Weißstorch um einen vergleichsweise störungsunempfindlichen Kulturfolger handelt und die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegendenden Personen bei < 30 bis 100 m liegt, nicht anzunehmen. Die Extensivierung der intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen mit Verzicht auf den Einsatz von z. B. Rodentizide im Umkreis der Anlage verbessert das Nahrungsangebot für den Weißstorch und stellt somit attraktive Nahrungshabitate dar. Mit der großflächigen Grünlandextensivierung im Nahbereich der PV-FFA und das Freihalten der am häufigsten frequentierten tieferen Grünlandflächen einschließlich des Teiches von jeglicher Bebauung sind Beeinträchtigungen des Weißstorches nicht abzuleiten.

Störungen des Rotmilans während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeiten durch Bauarbeiten sind nicht zu erwarten, da das Baufeld mindestens 600 m zum Rotmilan-Horst entfernt liegt. Von der dem Horst näher gelegenen BAB 14 sind größere Störungen zu erwarten. Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Rotmilan ebenfalls nicht zu erwarten, da der Rotmilan als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. In der Umgebung insbesondere auf den weitreichenden Grünlandflächen der Lewitz östlich der BAB 14 stehen ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung. Die Modulfläche mit ca. 9 ha stellt allenfalls eine kleine Teilfläche im Revier des Rotmilans dar. Die Rotmilan-Population des EU-Vogelschutzgebietes ist nicht bedroht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Großvogelarten und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes für diese Gruppe kann somit ausgeschlossen werden.

5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Andere Pläne und Projekte, die im Bereich des SPA-Gebietes zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes führen könnten, sind nicht bekannt.

Da durch das zu prüfende Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zielarten und der Schutzziele des Schutzgebietes festgestellt wurden, sind auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten keine Summationswirkungen zu erwarten, die die Schwelle der Erheblichkeit für das vorliegende Vorhaben überschreiten.

6 FAZIT

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass

- im Wirkungsbereich des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zielarten des Vogelschutzgebietes erfolgen,
- die in den Schutz- und Erhaltungszielen beschriebenen schutzwürdigen Strukturen und Landschaftselemente im Wirkungsraum des Vorhabens nicht oder nur in bedingter Ausprägung vorkommen und generell nicht das Kriterium der Ungestörtheit erfüllen,
- der Verlust von Intensivgrünlandflächen durch die Extensivierung und Aufwertung von Intensivgrünland im Umfeld der Anlage gleichwertig ausgeglichen wird.

Es wird daher festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2535-402 „Lewitz“ herbeigeführt werden.

7 QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2 - Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau, und Wohnungswesen, Hrsg.) 2004: LEITFADEN FFH-VP (Leitfaden FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau), Ausgabe 2004.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE, K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Herausgeber: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) e.V.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching: IHW-Verl.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GLP (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg Vorpommern. Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg – Vorpommern, (Endfassung August 2003)
- KOEPFF, C. & DIETRICH, K. (1986): Störungen von Küstenvögeln durch Wasserfahrzeuge. – Vogelwarte 33, 232 1 -248.
- LANDESAMT FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2002): Leitfaden zur Erstellung und Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2010): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, in der Fassung vom 27. September 2010.
- LUNG Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2012): Die Situation von See-, Schrei- und Fischadler sowie von Schwarzstorch und Wanderfalke in Mecklenburg-Vorpommern, Februar 2012
- LUNG Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2017): Abfrage der Naturschutzfachdaten (u.a. Schlafplätze nordischer Gänse) aus dem LINFOS
- RECK, H. et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.
- SCHELLER, W., R.-R. STRACHE, W. EICHSTÄDT, E. SCHMIDT (2002): Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern
- STANDARDDATENBOGEN zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2535-402 "Lewitz"

Gesetze und Richtlinien

- BNATSCHG** Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542) das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- NATSCHAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 395)
- RICHTLINIE 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.
- VSGLVO M-V** Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12.07.2011